



VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den
stellvertretenden Leiter
der Regionalniederlassung Rhein-Berg
Albertstraße 22, 51643 Gummersbach,

- nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt -

und **der Stadtbetriebe Hennef AÖR**,
diese vertreten durch den
Vorstand
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

- nachstehend "**Stadtbetriebe**" genannt -

über **Erneuerung und Reparatur der Fahrbahndeckschicht im
Zuge des Neubaus Abwasserkanal und Wasserleitung auf
der L331 Abs. 9.1 in Hennef/Söven, Geistingen auf freier
Strecke**



Vorbemerkungen

Die Rhein-Sieg-Netz GmbH beabsichtigen entlang der L331 in Hennef Söven über ca. 860 m Länge, eine Wasserleitung und die Stadtbetriebe ca. 250 m parallel zur Wasserleitung einen Abwasserkanal zu bauen. Im Zuge dieser Arbeiten wird die Fahrbahn oberhalb der Leitungsgräben erneuert. Gleichzeitig wird durch die Straßenbauverwaltung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die restliche Deckensanierung bis zur Fahrbahnachse innerhalb der Normbreiten durchgeführt und im Zuge der parallelen Kanalbauarbeiten unter Vollsperrung die gesamte Fahrbreite auf ca. 250 m Länge.

Die Erneuerungsarbeiten liegen auf freier Strecke der L331, beginnend ab dem Netzknoten 5209021 bis Netzknoten 5209072, Abschnitt 9.1, Station 0+320 bis Station 1+180.

Im Zuge der vorgenannten Arbeiten sind 3 weitere Schadstellen (Decken-Randschadstellen mit Schlaglochbildung) zu sanieren.

1. Abs. 9.1 km 1+200 bis 1+341 in FR links 141m x 1,00m
10cm fräsen und 6cm AC16BS und 4cm AC11DS inkl. Randmarkierung.
2. Abs. 9.1 km 1+403 bis 1+452 in FR links 49m x 1,00m
10cm fräsen und 6cm AC16BS und 4cm AC11DS inkl. Randmarkierung.
3. Abs. 9.1 km 1+917 bis 1+937 in FR links 20m x 1,50m
10cm fräsen und 6cm AC16BS und 4cm AC11DS inkl. Randmarkierung.

Siehe dazu auch Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadtbetriebe sind für die Durchführung der gesamten Maßnahme zuständig.
- (2) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (3) Abweichungen von den Unterlagen (s. Anlage) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zur Kenntnis zu bringen.



Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

Kostentragung

- (1) **a)** Die Straßenbauverwaltung **trägt die Kosten** für die Fräsarbeiten und Erneuerung der talseitigen einseitigen Fahrbahndeck- und Binderschicht und punktuell der Asphalttragschicht, mit Vorprofilierung des Frostschutzschichtplanums, dessen Nachverdichtung bis zur Fahrbahnachse (ATS Erneuerung in Schadstelle von Km 0,920-0,950: talseitig FS 3,00 m Breite und bergseitig FS bis ca. 1,50 m Breite über die Achse hinaus erforderlich) **außerhalb der Leitungstrassen** (**verbleibende seitliche Reststreifen < 35 cm Breite, nach erf. Rückschnitt, gehören zur Leitungstrasse, gem. ZTV-Aufgrabungen und sind dieser hinzuzurechnen und durch das VU zu erneuern**).
- b)** Weiterhin die Kosten der punktuellen Sanierung der Deck- und Binderschicht des bergseitigen Fahrstreifens auf 250 m Länge (SBV).
- c)** Die Kosten (SBV) der Erneuerung der Fahrbahnbefestigung (Deckschicht, Binderschicht und Asphalttragschicht) im Bereich von 3 Stk. Randschadstellen, örtl. Lage außerhalb der Leitungsverlegungsbereiche (Siehe Pkt. Nr. 1-3, der Vorbemerkung, d. Vereinbarung).
- d)** Die Kosten der Erneuerung von Rand und Mittelmarkierung über ca. 860 m Länge und auf ca. 250 m Länge die Randmarkierung des bergseitigen Fahrstreifens, sowie die Randmarkierung an den 3 Stk. Randschadstellen (SBV).
- (2) Da beabsichtigt ist, die Baumaßnahme in 2021 durchzuführen, wird die Straßenbauverwaltung dafür Sorge tragen, dass die zur Refinanzierung der Maßnahme erforderlichen Mittel im Haushalt eingestellt sind. Gemäß der Kostenschätzung der Straßenbauverwaltung betragen die Baukosten voraussichtlich 80.000 €. Abgerechnet wird nach tatsächlichen Kosten.
- (3) Die Stadtbetriebe erhalten für Ihre Leistungen die Sie für die Straßenbauverwaltung erbringen (Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung), 10% der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Herstellungskosten als Ingenieurs- und Verwaltungskosten erstattet.
- (4) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung, Beschilderung- und Markierungsarbeiten sowie die Verkehrssicherung einschließlich SiGeKo anteilig im Verhältnis der Baukosten.
Zusätzliche Baukosten oder Verwaltungsaufwand der Stadtbetriebe werden nicht gesondert vergütet.



Weitere Festlegungen

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht während der gesamten Bauzeit obliegt den Stadtbetrieben. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch die Stadtbetriebe eingeholt. (gemäß § 45 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung). Die Anordnungsbefugnis des Straßenbaulastträgers wird damit auf die Stadtbetriebe übertragen.
- (2) Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt durch die Stadtbetriebe mit Teilnahme der Straßenbauverwaltung. Die Stadtbetriebe übergeben eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift an die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Stadtbetriebe überwachen die Gewährleistungsfristen und werden die Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfristen schriftlich zur gemeinsamen Schlussbesichtigung einladen. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, ist deren Beseitigung durch die Stadtbetriebe zu veranlassen.
- (4) Nach Fertigstellung und Abrechnung werden die Stadtbetriebe der Straßenbauverwaltung eine fachtechnisch richtig- und festgestellte Abrechnung über den von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kostenanteil übersenden. Dabei werden Bau- und Verwaltungskosten getrennt aufgeführt.
- (5) Änderungen/Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen, Zahlungen und Kostenerstattungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzbehörde dennoch einzelne Leistungen oder Zahlungen einer Vertragspartei nach diesem Vertrag der Umsatzsteuer unterwerfen, ist diese Umsatzsteuer von der jeweils anderen Vertragspartei zusätzlich zu entrichten

Ausfertigung

- (1) Die Vereinbarung ist 3-fach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung erhält eine, die Stadtbetriebe zwei Ausfertigungen.
- (2) Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.
- (3) Diese Vereinbarung tritt am Tage der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

Anlage: Übersichtskarte Maßstab 1:5000, Übersichtsplan Maßstab 1:2000,
Maßnahmenplan Maßstab 1:5000 und 2 x Regelgrabenprofile 1:50



Hennef.....

Für die **Stadtbetriebe Hennef AÖR:**

Der Vorstand

.....
(Klaus Barth)

Gummersbach,

Für die **Straßenbauverwaltung:**

Der Leiter der Regionalniederlassung
Rhein Berg

.....
(Thomas Raithel)